

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 22 vom 26. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Haushaltssatzung der Stadt Freilassing
für das Haushaltsjahr 2020 1

Markt Marktschellenberg

Satzung zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über die öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
des Bebauungsplanes „Ufering-Linden II –
6. Änderung / Erweiterung“ 3

Einbeziehungssatzung „Patting – Südost“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses 4

Gemeinde Airing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
5. Änderung des Bebauungsplanes „Thundorf“ (Neufassung)
Bekanntmachung über die erneute, verkürzte öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- 5

Gemeinde Anger

Aufstellung der Einbeziehungssatzung Maurerweg, Ortsteil Aufham;
Dritte öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 4a Abs. 3, § 34 Abs. 6,
§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Gemeinde Bischofwiesen

Satzung zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 7

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Satzung zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 8

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung - PGV)
Vom 22. Mai 2020 9

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 10

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 11

Friedhofsverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Friedhofsverbands Berchtesgaden
für das Haushaltsjahr 2020 12

Stadt Freilassing

Haushaltssatzung der Stadt Freilassing Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab,

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 42.697.250,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.291.360,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Stadthaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke werden im Wirtschaftsplan 2020 Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von 1.730.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Im Vermögenshaushalt 2020 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 16.610.000,00 € festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.700.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 290 v. H.
B für sonstige Grundstücke 320 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Freilassing wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke wird der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Wirtschaftsplans auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird für Grundsteuerkleinbeträge folgendes festgesetzt:

1. Grundsteuer-Kleinbeträge bis zu 15,00 € jährlich sind in einer Summe zum 15.8.2020 zur Zahlung fällig.
2. Grundsteuer-Kleinbeträge bis zu 30,00 € jährlich sind in zwei gleich großen Raten zum 15.2. und 15.8.2020 zur Zahlung fällig.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Freilassing, den 13. Mai 2020
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Freilassing öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 2

Markt Marktschellenberg

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Marktschellenberg erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen Ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
 - a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchst. b genannten Ausschuss führt der Erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Der Ferienausschuss beschließt anstelle des Marktgemeinderats.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Der Zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12. Mai 2014 außer Kraft.

Marktschellenberg, den 12. Mai 2020
Markt Marktschellenberg

Michael Ernst, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Ufering-Linden II – 6. Änderung / Erweiterung“

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Roßdorf - West“ wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10.12.2019 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 52 vom 23.12.2019, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dreizehn Bauparzellen südlich des bestehenden Baugebietes Ufering – Linden I geschaffen werden.

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf der Planung (Begründung, Planteil) ausgearbeitet und liegt nun, in der Zeit vom

3. Juni 2020 bis 3. Juli 2020

öffentlich aus. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: **markt teisendorf.de** erfolgen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren, gemäß § 13b BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 26. Mai 2020
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Markt Teisendorf

Einbeziehungssatzung „Patting – Südost“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Unterausschuss des Marktes Teisendorf hat in seiner Sitzung am 18.5.2020 die Einbeziehungssatzung „Patting-Südost“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „Patting – Südost“ 1. Änderung der Innenbereichssatzung Weildorf – westliche Hauptstraße in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 20. Februar 2020
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 5. Änderung des Bebauungsplanes „Thundorf“ (Neufassung) Bekanntmachung über die erneute, verkürzte öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 14.1.2019 den Bebauungsplan Thundorf zu ändern und grundlegend neu aufzustellen. Der bestehende Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1967 und wurde in der Vergangenheit 4 mal geändert, entspricht aber nicht den modernen Anforderungen an einen Bebauungsplan.

Die vorliegende Entwurfsplanung ermöglicht zum einen Nachverdichtungen auf den bereits bebauten Parzellen, wie auch großzügigere Möglichkeiten der Bebauung auf den noch unbebauten Parzellen, da die Baugrenzen großzügig erweitert wurden. Der überarbeitete Planentwurf mit Satzung und Begründung, in der Fassung vom 2.12.2019 lag in der Zeit vom 2.1.2020 bis 17.1.2020 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut, verkürzt, öffentlich aus.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen nochmals überarbeitet und ergänzt. Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring billigte den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „5. Änderung Bebauungsplan Thundorf (Neufassung)“ in der Entwurfsfassung vom 19.5.2020 in seiner Sitzung vom 19.5.2020 und hat die erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Änderung betrifft die Rücknahme der Drehung der Firstrichtung der Hauptgebäude auf die bisherige Nord-Süd Ausrichtung.



Der Entwurf des Bebauungsplanes „5. Änderung Bebauungsplan Thundorf (Neufassung)“ liegt – aufgrund der eingearbeiteten Änderungen erneut - in der Zeit vom

2. Juni 2020 bis 15. Juni 2020

im Bauamt der Gemeinde Ainring, Rathaus, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 bis 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach §§ 4a Abs. 3 Satz 1, 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 20. Mai 2020
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Anger

Aufstellung der Einbeziehungssatzung Maurerweg, Ortsteil Aufham; Dritte öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 4a Abs. 3, § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung vom 4.10.2018 für eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 78, Gemarkung Aufham, eine Einbeziehungssatzung aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 4.515 m². Mit dieser Einbeziehungssatzung soll die betroffene Fläche in den Zusammenhang bebauten Ortsteil Aufham einbezogen und die Erhaltung und Entwicklung des bestehenden landwirtschaftlichen Lohnunternehmens baurechtlich gesichert werden. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

**§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister, 20 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

**§ 2
Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung**

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 3,75 € je volle Stunde für den Verdienstaussfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 3,75 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten pro angefangenen Prüfungstag eine Entschädigung von 50,00 €.
- (6) Die ehrenamtlichen Fraktionssprecher, ehrenamtliche Sprecher von Gruppen ohne Fraktionsstatus und die Referenten erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 30,00 € monatlich.

**§ 4
Erster Bürgermeister**

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5
Weitere Bürgermeister**

Der Zweite und der Dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

**§ 6
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 9. Mai 2014 außer Kraft.

Bischofswiesen, den 13. Mai 2020
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen Ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung Art 103 Abs. 1 GO).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 30,00€ für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00€ je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. ⁵Diese Erstattungsbeträge werden nicht für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen oder die Teilnahme an Ausschusssitzungen gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin

Der Erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2014 außer Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 11. Mai 2020
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gsoßmann, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung - PGV) Vom 22. Mai 2020

Aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung - PGV) vom 31. März 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 14.4.2009 i. d. F. der 7. Änderungsverordnung vom 27. November 2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 vom 4. Dezember 2018, wird wie folgt geändert.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze:

- Wimbachparkplatz, Fl. Nrn. 952/48, 952/50, Gemarkung Ramsau und Fl. Nr. 99, Gemarkung Ramsauer Forst;
- Parkplatz Neuhausenbrücke, Fl. Nr. 952/10, Gemarkung Ramsau;
- Parkplatz Pfeiffenmacherbrücke, Fl. Nr. 17, Gemarkung Ramsauer Forst;
- Parkplatz Seeklause Hintersee, Fl. Nr. 5, Gemarkung Ramsauer Forst;
- Parkplatz Hirschbichlstraße, Fl. Nrn. 1338/15, 1338/16, 1338/11, Gemarkung Ramsau;
- Parkplatz Hintersee Westufer, Fl. Nr. 1337/2, Gemarkung Ramsau;
- Parkplatz Wachterl, Fl. Nr. 4, Gemarkung Forst Taubensee;
- Parkplatz Hiesenbrücke, Fl. Nr. 95, Gemarkung Ramsau;

täglich in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 22. Mai 2020
Gemeinde Ramsau b Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Schneizlreuth erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen Ersten Bürgermeister (§ 4) und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den **Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz im Finanzausschuss führt der Erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 9,35 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 9,35 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. ⁵Die Entschädigungsbeträge laut Absatz 3 Sätze 2 und 3 sollen auf einen gesetzlichen Mindestlohn erhöht werden, wenn ein solcher in Kraft tritt und soweit ein solcher für die einschlägige Tätigkeit für anwendbar erklärt wird.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 7. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Mai 2014 außer Kraft.

Schneizlreuth, den 7. Mai 2020
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Schönau a. Königssee

**Satzung zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Der Haupt- und Finanzausschuss ist vorberatend tätig. ²Der Bau- und Umweltausschuss ist vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist, im Übrigen beschließt der Bau- und Umweltausschuss anstelle des Gemeinderates (beschließender Ausschuss).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ²Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten pro Sitzungstag des Rechnungsprüfungsausschusses 60,00 € Sitzungsgeld. ³Die Fraktionssprecher erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 30,00 €/Monat.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaussfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Gemeinderatsmitglieder und Bürger, die mit besonderen Verwaltungs- und Überwachungsbefugnissen betraut sind, erhalten folgende Entschädigungen pro Jahr:
- Sportplatzreferent: 225,00 €
 - Jugendreferent: 225,00 €
 - Behindertenbeauftragte: 225,00 €
 - Seniorenbeauftragte: 225,00 €
 - Familienbeauftragte: 225,00 €.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der Zweite und Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14. Mai 2014 außer Kraft.

Schönau a. Königssee, 5. Mai 2020
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Friedhofsverband Berchtesgaden
Haushaltssatzung des Friedhofsverbands Berchtesgaden
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 der Verbandssatzung erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 612.650,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 156.300,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird in Höhe von 50.000 € festgesetzt (Umlageschlüssel gemäß § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung).

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Berchtesgaden, den 20. Mai 2020
Friedhofsverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).
